

s'Blättli Ettenheimer Amtsblatt
Redaktionelle Beiträge an: amtsblatt@ettenheimer-stadtanzeiger.de

Stadtverwaltung:
Rathaus, Rohanstraße 16, Tel. 0 78 22 / 432-0
Fax 432-999, Internet: www.ettenheim.de
E-Mail: stadtverwaltung@ettenheim.de
Montag-Freitag 8.15-12.00 Uhr
Montagnachmittag 14.00-16.00 Uhr
Mittwoch 8.15-13.00 Uhr und 15.00-18.00 Uhr
Freitag 14.00-17.00 Uhr (nur Bürgerbüro)

Ortsverwaltungen:
ALTDORF – Orschweier Straße 8
Tel. 0 78 22 / 13 31 – Fax 8 67 93 90
Di.-Fr. 8.15-12.00 Uhr, Mi. 15.00-18.00 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteher:
Mi. 16-18 Uhr und Fr. 9-12 Uhr und n. Vereinb.
E-Mail: ovaltdorf@ettenheim.de

ETTENHEIMMÜNSTER – Münstertalstraße 13, Tel. 0 78 22 / 22 61
Montag 8.30-11.30 Uhr, Mittwoch 8.30-11.30 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteherin: Mo. 9-11 Uhr oder n. Vereinb.
E-Mail: gvettenheimmuenster@ettenheim.de

MÜNCHWEIER – Kirchberg 3, Tel. 0 78 22 / 22 06
Fax 89 50 99, E-Mail: ovmuenchweiler@ettenheim.de
Internet: www.muenchweiler.de
Rathaus: Mo. 8-11, Di. 8-12, Mi. 14-18, Fr. 8-11 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteherin:
Dienstag 9-11, Mittwoch 17-19 Uhr oder nach Vereinbarung

WALLBURG – Oberdorfstraße 6, Tel. 0 78 22 / 22 02
Dienstag 8.30-11.30 Uhr, Donnerstag 8.30-11.30 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteher: Mo. 17.30-19.30 Uhr oder n. Vereinb.
E-Mail: ovwallburg@ettenheim.de



BEKANNTMACHUNG DER STADT ETTENHEIM

Sitzung des Bau- Umwelt- und Technikausschusses

Die nächste öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Technikausschusses der Stadt Ettenheim findet am **Dienstag, 17.09.2019 um 19:00 Uhr im Sitzungssaal des Palais Rohan** statt.

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

- Baugesuche zur Beschlussfassung
- Baugesuche zur Kenntnisnahme
- 2.1 Sportplatzstraße 3, Ettenheimweiler, Flst.Nr.: 6215 Errichtung eines Balkons
- 2.2 Kreuzackerstraße 2a, Ettenheimmünster, Flst.Nr.: 265 Neubau eines Zweifamilienhauses
- 2.3 Hinter dem Löwen 2, Altdorf, Flst.-Nr.: 3147 Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 11 Wohneinheiten und einer Tiefgarage
- 2.4 Pfarrer-Weber-Weg 7, Altdorf, Flst.-Nr.: 3105 Anbau eines Einfamilienhauses an ein bestehendes Wohngebäude
- 2.5 Weitere Baugesuche
- Auftragsvergaben
- 3.1 Gymnasium Ettenheim, Neubau Kleinspielfeld; Vergabe der Landschaftsbauarbeiten
- Straßen- und Wirtschaftswegebauarbeiten in Ettenheim und Ortsteilen Information zur Aufhebung der Ausschreibung
- Änderung der Plakatierungsrichtlinie
- Änderung des Bebauungsplanes "Stoelcker-Areal" in Ettenheim;
- a) Billigung der geänderten Abgrenzung und des Bebauungsplanentwurfes
- b) Beschluss zur Offenlage der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- 7.5. Änderung des Bebauungsplans „Ziegelweg“ in Ettenheim im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB;
- a) Beschluss über die Stellungnahmen aus der Offenlage nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
- b) Billigung des geänderten Bebauungsplanentwurfes
- c) Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach den §§ 4a Abs.3 i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
8. Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Steinröhre“ in Altdorf im Verfahren nach § 13b BauGB;
- a) Beschluss über die Stellungnahmen aus der Offenlage nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
- b) Satzungsbeschluss
9. Radverkehrskonzept Ettenheim - Sachstandsbericht
10. Abbau Windkraftanlagen Schindlenbühl - Übernahme des Aussichtsturms
11. Anträge, Anfragen, Wünsche des Bau-, Umwelt- und Technikausschusses
- 11.1 Sachstand
- 11.2 Neue Anträge, Anfragen, Wünsche
12. Bekanntgaben und Verschiedenes

Die Bevölkerung ist zu dieser Sitzung herzlich eingeladen.

BÜRGERMEISTERAMT ETTENHEIM
Metz, Bürgermeister

Öffentlich:

- Frageviertelstunde
- Bekanntgaben
- Bauanträge
- a) Flst.Nr. 204, Altdorf, Eugen-Lacroix-Straße 5; Abbruch eines Wohngebäudes und einer Scheune
- b) Flst.Nr. 204, Altdorf, Eugen-Lacroix-Str. 43; Abriss Bestandshaus und Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit sechs Wohnungen und Carport
- c) Flst.Nr. 348, Altdorf, Joseph-Greber-Str. 5; Anbau eines multifunktionalen Trainingsraums mit Büro- und Lagerraum
- d) Flst.Nr. 3147, Altdorf, Hinter dem Löwen 2; Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 11 Wohneinheiten und einer Tiefgarage
- e) Flst.Nr. 2681/16 u. 2681/81, Altdorf, Bundesstraße 1; Nutzungsänderung in Teilbereichen und Umbau eines Wohn- und Geschäftshauses
- f) Flst.Nr.:3105, Altdorf, Pfarrer-Weber-Weg 7; Anbau eines Einfamilienwohnhauses an bestehendes Wohngebäude
4. Sanierung Grundschule Sachstand
5. Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Steinröhre“ in Altdorf im Verfahren nach § 13b BauGB - Beschlussfassung
- a) Beschluss über die Stellungnahmen aus der Offenlage nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
- b) Satzungsbeschluss
6. Münchgrundhalle
- a) Sachstand
- b) Gründung eines Projektteams
7. Begrünung Orschweier Straße -Ergebnisbesprechung
8. Haushaltsvorberatungen 2020
9. Ortschaftsratsausflug
10. Sitzungstermine Ortschaftsrat 2. Halbjahr
11. Anfragen, Wünsche und Anregungen des Ortschaftsrates
- a) Informationen zu bisherigen Anfragen
- b) Neue Anfragen

Hierzu ist die Bevölkerung herzlich eingeladen. Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez. Andreas Kremer, Ortsvorsteher

Müllabfuhr

Freitag, 13.09.2019: Gelber Sack.

Einschulungsfeier der Grundschule

Am **Freitag, den 13. September 2019**, findet die **Einschulungsfeier für die Erstklässler der Altdorfer Grundschule um 10 Uhr in der Münchgrundhalle** statt. Beginn dieses besonderen Tages ist um 9.15 Uhr mit einem Gottesdienst in der Kirche St. Nikolaus.

Wasserzählerablesung 2019

Die Ablesekampagne für die Jahresabrechnung 2019 ist bereits angelaufen.

Alle Anschlussnehmer, die Ihre Zählerstände noch nicht übermittelt haben, möchten wir daran erinnern, dies umgehend nachzuholen. Wir haben die **Abgabefrist** aus diesem Grund bis zum **23. September 2019** verlängert. Bis dahin nicht gemeldete Zählerstände können wir bei der Jahresabrechnung nicht berücksichtigen. Diese werden zum 31.12.2019 geschätzt. Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung.

Versorgungsbetrieb der Stadt Ettenheim

Fundsachen

- schwarzer Ledergeldbeutel
 - schwarzes Samsung Handy mit schwarzer Hülle
 - Haustürschlüssel
 - schwarzes Samsung Handy in schwarzer Halbschale
 - Haus- und Kellerschlüssel an blauem Band.
- Die Fundsachen können beim Bürgerbüro abgeholt werden.

Baumfällungen im Bereich Brudergarten

Aufgrund aufgetretener Trockenschäden im Buchenbestand und der damit verbundenen Verkehrsföhrung werden ab nächster Woche im Bereich der Naherholungsanlage „Brudergarten“ Hiebsmaßnahmen durchgeführt. Die Bevölkerung wird um Beachtung gebeten.

ORTSVERWALTUNG ALTDORF

Einladung zur Ortschaftsratsitzung

Die nächste öffentliche Sitzung (Nr. 09/2019) des Ortschaftsrates findet statt am **Montag, den 16.09.2019 um 19.30 Uhr im Rathaus Altdorf, Bürgeraal.**

Tagesordnung:

ORTSVERWALTUNG MÜNCHWEIER

Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates

Am **Montag, 16.09.2019, um 20 Uhr**, findet die nächste Sitzung des Ortschaftsrates Münchweiler statt. Interessierte sind hierzu herzlich eingeladen.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- Verpflichtung und Ehrung von Ortschaftsrat Uwe Fischer
- Bekanntmachungen
- Bauanträge
- 3.1 Nutzungsänderung einer Einliegerwohnung in eine Ferienwohnung, Flst.Nr.4864, Hinterhöfen
- Priorisierung Haushaltsanmeldungen 2020
- Museumsraum - Neugestaltung der Bildtafeln
- Verschiedenes
- 6.1 Vororttermin Kirchberg 30.08.2019 - Information
- 6.2 Uhrzeit Sitzungsbeginn
7. Anliegen und Anfragen der Ortschaftsräte
8. Frageviertelstunde für Zuhörer/-Innen

Im Anschluss hieran findet eine nicht öffentliche Sitzung statt.

Kartenverkauf für die Oberheimmesse in Offenburg

Auch in diesem Jahr bieten wir auf der Ortsverwaltung Münchweiler wieder Eintrittskarten für die Oberheim Messe Offenburg an. Die Eintrittskarte für Erwachsene kostet im Vorverkauf 4 Euro, statt dem normalen Preis von 6 Euro.

Halteverbot

Am 23. September 2019 wird in der Hauptstraße 48 ein Halteverbot eingerichtet.

Voranzeige: Schadstoffsammlung

Am Mittwoch, 25.9.2019, findet in Ettenheim, Parkplatz bei der Sportgaststätte im Mühlenweg 31, die nächste Schadstoffsammlung statt.

TERMINE UND VERANSTALTUNGEN

ALTDORF

- **Spieltage FSV**
- Freitag, 13.9., 19 Uhr:** FSV Altdorf 2 - SV Kippenheim (Kreisliga B)
- Sonntag, 15.9., 15 Uhr:** FSV Altdorf - SC Durchbachtal (Landesliga).
- **Spielttermine TTC**
- Samstag, 14.9.:** Herren Bezirksliga, 18 Uhr: Schwanau/Meißenheim I - Herren I Damen Bezirksliga, 19 Uhr: Altdorf II - Ebersweiler I Damen Verbandsliga, 19 Uhr: Altdorf I - Bühl I
- Sonntag, 15.9.,** Herren C-Klasse, 10 Uhr: Altdorf III - Elgerweiser II.
- **Heimspieltag TGA**
- TGA Herren:** Samstag, 14.9., 20 Uhr: TG Altdorf - SG Köndringen/Teningen 3. Spielort: Herbert-König-Halle Ettenheim.
- TGA Damen:** spielt frei.

ETTENHEIM

- **Städte-Treff beim Altenwerk**
- Donnerstag, 12. September:** Nach dem um 14.30 Uhr im Windehsaal beginnenden Kaffee und Kuchen, Singstunde mit Bernhard Duffner und Brigitte Thiel.
- Donnerstag, 19. September:** 14.30 Uhr im Windehsaal Kaffee und Kuchen, danach zeigt Berthold Zimmermann „Ettenheim von der schönsten Seite“ mit Bildern.
- **Katholischer Kirchenchor St. Bartholomäus**
- Die Chorproben beginnen wieder am kommenden Donnerstag 19. September, jeweils um 20 Uhr im Pfarrzentrum St. Martin.
- **Kindersachenflohmakrt**
- der kath. Kindertagesstätte St. Bartholomäus am Samstag, 28.9., von 10 bis 12 Uhr in der Aula der Heimschule St. Landolin. Tischreservierung: 07822/789565 oder unter kita.st.bartholomaeus@kath-ettenheim.de. Die Standgebühr beträgt 6 Euro plus einen selbstgebackenen Kuchen bzw. 10 Euro ohne Kuchen.
- **Treffen „Einfach WIR“**
- Junge Frauen und Mütter mit und nach Krebs treffen sich am Donnerstag, 12.9. um 19 Uhr im Seminarraum des Ortenauklinikum Ettenheim. An diesem Abend steht die Neuwahl der Vorstandschaft an. Anschließend findet eine Austausch- und Gesprächsrunde statt. Wer möchte, darf etwas zum Fingerfoodbuffet mitbringen. Infos unter Tel. 07822-449363 und Simone.ExnerStoelker.Ettenheim@gmail.com.
- **Tafel-Öffnungszeiten**
- Ab dem 18.9. ist die Ausgabestelle Ettenheim der „Tafel Herbolzheim“ wieder regelmäßig mittwochs von 13.30 bis 15 Uhr in der Stücker-Straße 2 in Ettenheim geöffnet.

MÜNCHWEIER

- **Schopffest des MGW Sunshine Chors**
- Am 28. und 29. September findet das Schopffest statt. Für das leibliche Wohl und Unterhaltung mit Barbetrieb ist gesorgt.
- **Zwiebelkuchenessen des MSC Münstertal**
- Am Mittwoch, den 25.9. findet um 19 Uhr im Clubheim des MSC in Münchweiler das Zwiebelkuchenessen statt. Anmeldungen bis Sonntag, 22.9. bei Harald Weber, Putenmat 1 in Münchweiler oder per Email unter weberharald@t-online.de oder tel. unter 07822/449443, möglich.
- **Spieltag SVM**
- Sonntag, 15.9.:** 13 Uhr: SV Münchweiler II - FC Lahr-West II
15 Uhr: SV Münchweiler - FC Lahr-West

ETTENHEIMMÜNSTER

- **Senioren**
- Am Mittwoch, 25. September, findet um 14.30 Uhr im Pfarrheim der nächste Seniorennachmittag statt. Zu Gast ist der Elsaßer Hubert Menger, der Geschichten des Elsaß erzählt.

WALLBURG

- **Jugendspiel**
 - Samstag, 14.9., 15.30 Uhr: SG Altdorf - SG Ortenberg (A-Jugend).
 - **Bambini und F-Jugend SG Wallburg/Münchweiler**
 - Seit dem 11.9. findet in Wallburg wieder jeden Mittwoch um 17.30 Uhr das Training der Kleinsten statt. Kinder, die Lust und Interesse haben, können zum Schnuppern gerne vorbei kommen. Info: Tel. 0171-6595365.
- Fortsetzung Amtsblatt auf Seite 4**

Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens Artenschutz – „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren Artenschutz – „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“ durchgeführt. Wer das Volksbegehren unterstützen möchte, kann dies im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung tun.

1. Bei der freien Sammlung, die am Dienstag, den 24. September 2019 beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis Montag, den 23. März 2020, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsbücher zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.
2. Bei der amtlichen Sammlung werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungsbücher zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate und startet am Freitag, den 18. Oktober 2019 und endet am Freitag, den 17. Januar 2020.

Die Eintragungsbücher für die Stadt Ettenheim wird in der Zeit vom **18. Oktober 2019 bis 17. Januar 2020 im Rathaus Ettenheim, Bürgerbüro, Rohanstraße 16, 77955 Ettenheim** zu folgenden Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 8:15 – 12 Uhr, Mi. 8:15 – 13 Uhr, Mo. 14 – 16 Uhr, Mi. 15 – 18 Uhr, Fr. 14 – 17 Uhr für Eintragungsbücher zur Eintragung bereitgehalten. Der Zugang ist rollstuhlgeeignet.

3. Zur Eintragung in die Eintragungsbücher oder das Eintragungsbuch ist nur berechtigt, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung mindestens 18 Jahre alt sind, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.
4. Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragungsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten.
5. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragungsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.

6. Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsbuch den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsbuches die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen. Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennen nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind unzulässig. Das Eintragungsbuch ist für die Bescheinigung des Eintragungsrechts entweder von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens, deren Beauftragten oder der unterzeichnenden Person selbst spätestens bis Montag, den 23. März 2020, bei der Gemeinde einzureichen, in der die Wohnung, bei mehreren die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.
7. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsbücher kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungsbücher, die der oder dem Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungsbücher sollen daher zur Eintragung ihren Personalausweis mitbringen.
8. Die Unterschrift auf dem Eintragungsbuch oder der Eintragungsbücher kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.
9. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsbücher zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragungsraum zur Einsicht ausgelegt:

- „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“**
- A. Zielsetzung
- Durch das Änderungsgesetz werden im Naturschutzgesetz (NatSchG) sowie im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) notwendige Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen, mit welchen die Sicherung der Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten in Baden-Württemberg gewährleistet werden soll. Dazu wird das Ziel, die Vielfalt der Arten innerhalb der Landesgrenzen des Landes Baden-Württemberg zu schützen, in Gesetzesform eingeführt. Um dieses Ziel zu erreichen, wird der Einsatz von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) auf bestimmten Schutzflächen neu geregelt. Zusätzlich werden Änderungen im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vorgenommen, um sicherzustellen, dass auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen das verbindliche Ziel des Artenschutzes nicht durch den Einsatz von Pestiziden konterkariert und vermehrt die Artenvielfalt unterstützende ökologische Landwirtschaft betrieben wird. Die Reduktion des Pestizideinsatzes wird als gesetzlich formuliertes Ziel manifestiert. Des Weiteren wird die Pflicht des Landes zu einer besseren und transparenten Dokumentation der erreichten Fortschritte festgeschrieben.

- B. Wesentlicher Inhalt
- Der Gesetzentwurf hat zum Ziel die Artenvielfalt zu stärken, welches durch folgende Inhalte erreicht werden soll:
- Stärkung des Ziels, dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern als Regelungsgegenstand (Artikel 1 Nummer 1)
 - Bessere Verankerung des Ziels, die Artenvielfalt zu schützen, in den einschlägigen Bildungs- und Ausbildungsangeboten öffentlicher Träger (Artikel 1 Nummer 2)
 - Wirksamer Schutz des Biotopverbundes durch flächendeckende planerische Sicherung (Artikel 1 Nummer 3)
 - Schutz für extensiv genutzte Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden und Obstbaumäckern mit hochwachsenden Obstbäumen (Streubestände) (Artikel 1 Nummer 4)
 - Verbot von Pestiziden auf naturschutzrechtlich besonders geschützten Flächen, bei klar definierten Ausnahmen (Artikel 1 Nummer 5)
 - Einforderung geeigneter Maßnahmen, um den Anteil der ökologischen Landwirtschaft auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Baden-Württemberg bis 2035 schrittweise auf 50 Prozent anzuhäufen sowie Umstellung landeseigener Landwirtschaftsbetriebe auf ökologische Landwirtschaft (Artikel 2)

- Verpflichtung zur Erarbeitung einer Strategie bis 1. Januar 2022 zur Reduktion des Pestizideinsatzes um 50 Prozent bis zum Jahr 2025 (Artikel 2)

- C. Alternativen
- Zu den vorgelegten Änderungen bestehen keine Alternativen.

- D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Bei den vorgelegten Änderungen handelt es sich um notwendige Ergänzungen und Anpassungen bestehender Gesetze, um das Artensterben in Baden-Württemberg aufzuhalten und die Artenvielfalt zu stärken. Die Neufassungen von § 7, § 22, § 33a und § 34 NatSchG sowie von § 2 LLG dienen der Erfüllung der im neu gefassten § 1a NatSchG gestärkten Zielsetzung der Sicherung von Artenvielfalt. Die Reduktion von Pestizideinsatz und der Ausbau ökologischer Landwirtschaft stehen erwiesenermaßen in direktem Zusammenhang mit der Verbesserung der Artenvielfalt. Da deren Sicherstellung und Förderung wiederum Abstimmungsgegenstand des beantragten Volksbegehrens ist, ergibt sich der Bedarf der genannten Gesetzesänderungen daraus. Die Anpassungen in Aus- und Weiterbildung scheinen als notwendige Voraussetzung, um alle Beteiligten besser auf die genannten Änderungen vorzubereiten. Insofern sind diese wesentlichen Veränderungen als im Sinne der Zielerreichung angemessen zu bewerten.

Die Änderungen führen nicht zu zwangsläufigen finanziellen Mehrbelastungen für öffentliche oder private Haushalte. Die Regelungsfolgen des Änderungsgesetzes werden damit insgesamt als positiv abgeschätzt. Die Änderungen sind als nachhaltig einzurordnen.

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Artikel 1

Änderungen des Naturschutzgesetzes

Das Naturschutzgesetz vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Artenvielfalt

Über § 1 Abs. 2 BNatSchG hinaus verpflichtet sich das Land im besonderen Maße dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern.“

2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Träger der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Ausbildung und Beratung sollen die Inhalte und Voraussetzungen einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, insbesondere mit dem Ziel, die biologische Artenvielfalt in der landwirtschaftlichen Produktion durch ökologische Anbauverfahren zu erhalten und zu fördern, im Rahmen ihrer Tätigkeit vermitteln.“

3. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „soweit erforderlich und geeignet“ werden gestrichen.

4. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Erhalt von Streubeständen

- (1) Extensiv genutzte Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden oder Obstbaumäckern aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind (Streubestände) sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Streubeständen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen, die bestimmungsgemäße Nutzung sowie darüber hinausgehende Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, werden hierdurch nicht berührt.
- (2) Die untere Naturschutzbehörde kann Befreiungen von den Verboten nach Absatz 1 unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen. Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich sind und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise erhöht werden kann. Der Verkehrssicherungspflichtige hat die aus Gründen der Verkehrssicherung notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen. Die Befreiung wird mit Nebenbestimmungen erteilt, die sicherstellen, dass der Verursacher Eingriffe in Streubestände unverzüglich durch Pflanzungen eines gleichwertigen Streubestandes in räumlicher Nähe zum Ort des Eingriffs auszugleichen hat.
- (3) Im Falle eines widerrechtlichen Eingriffs ist dem Verursacher durch die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung eines gleichwertigen Zustands durch Ersatzpflanzungen aufzuerlegen.“

5. § 34 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 34

Verbot von Pestiziden

Die Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung ist in Naturschutzgebieten, in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in gesetzlich geschützten Biotopen, in Natura 2000-Gebieten, bei Naturdenkmälern und Landschaftsschutzgebieten, soweit sie der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten dienen, verboten. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag die Verwendung bestimmter Mittel im Einzelfall zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzwerts der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Die höhere Naturschutzbehörde kann die Verwendung dieser Mittel für das jeweilige Gebiet zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzwerts der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Das zuständige Ministerium berichtet jährlich dem Landtag über die erteilten Ausnahmen. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.“

6. § 71 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Grenzen des § 34 in der Fassung des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) darf ein Einsatz von Pestiziden noch bis zum 1. Januar 2021 fortgeführt werden.“

7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG)

Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972, zuletzt geändert durch Artikel 50 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105), wird wie folgt geändert:

- Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a

Ökologischer Landbau

(1) Zur Förderung der Artenvielfalt im Sinne von § 1a des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) in der jeweils geltenden Fassung verfolgt das Land das Ziel, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen in Baden-Württemberg nach und nach, bis 2025 zu mindestens 25 Prozent und bis 2035 zu mindestens 50 Prozent, gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung bewirtschaftet werden.

(2) Staatliche Flächen, die sich in Eigenbewirtschaftung befinden (Staatsdomänen), sind ab dem 1. Januar 2022 vollständig gemäß den Vorgaben zum ökologischen Landbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Öko-Landbaugesetzes in den jeweils geltenden Fassungen zu bewirtschaften.

(3) Verpachtete landwirtschaftliche Flächen in Landeseigentum werden an nach den Grundsätzen des Ökologischen Landbaus gem. Absatz 2 wirtschaftende Betriebe verpachtet. In den Pachtverträgen wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt festgelegt, dass die Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus zu bewirtschaften sind. In Härtefällen ist auch eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung unter Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung und mineralischem Stickstoffdünger zulässig.

(4) Einmal jährlich ist dem Landtag durch das zuständige Ministerium ein Statusbericht zu den ökologisch genutzten Landwirtschaftsflächen zu erstatten.

§ 2b

Reduktion des Pestizideinsatzes

(1) Der Einsatz von Pestiziden gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie im Siedlungs- und Verkehrsbereich soll bis 2025 um mindestens 50 Prozent der jeweiligen Flächen reduziert werden.

(2) Hierfür wird die Landesregierung bis zum 1. Januar 2022 eine Strategie erarbeiten. Die Entwicklung und Umsetzung der Strategie wird durch einen Fachbeirat aus zuständigen Behörden und Verbänden (Umwelt-, Bauern-, Forst-, Gartenbau- und Kommunalverbände) begleitet.

(3) Das zuständige Ministerium ermittelt jährlich den Einsatz von chemisch-synthetischen Pestiziden nach Fläche und, wenn möglich, nach Wirkstoffmenge und Behandlungsintensität und veröffentlicht diese Ergebnisse.

(4) Das zuständige Ministerium berichtet dem Landtag jährlich in schriftlicher Form über die Ergebnisse der Pestizidreduktion.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Gegenwärtig wird auch in Baden-Württemberg ein dramatischer Artenverlust verschiedenster Gruppen von Tieren und Pflanzen festgestellt. Gerade der drastische Rückgang der Artenvielfalt, insbesondere den Insekten, den Amphibien, den Reptilien, den Fischen, den Vögeln und den Wildkräutern ist durch einschlägige Untersuchungen eindeutig nachgewiesen (vgl. aktuelle Rote Listen und Artenverzeichnisse Baden-Württemberg). Als wesentliche Ursachen wissenschaftlich anerkannt sind der übermäßige Einsatz von Düngemitteln (Dalton und Brand-Hardy, 2003; Isbell et al., 2013) und Pestiziden (Meehan et al., 2011; UBA, 2017) sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft (Fabian et al., 2013). Jede verlorene Art und jeder gestörte Lebensraum ist nicht nur ein Verlust an Stabilität des natürlichen Lebensgefüges, sondern auch eine Beeinträchtigung der Lebensqualität der Menschen. Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes leistet durch die Verbesserung und Ergänzung des baden-württembergischen Naturschutzgesetzes und des baden-württembergischen Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes einen wirksamen Beitrag zur Erhalt und Stärkung unseres Artenreichtums in Baden-Württemberg. Da in Baden-Württemberg das für Landwirtschaft zuständige Ministerium bereits mit der Ausarbeitung einer Pestizidreduktionsstrategie beauftragt ist und andererseits die Schutzgebiete, in denen der Pestizideinsatz verboten ist, im Naturschutzgesetz aufgeführt sind, ist es erforderlich, beide Gesetze zu ändern, um einen wirksamen Schutz der Artenvielfalt zu ermöglichen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1: Änderung des Naturschutzgesetzes

Zu 1.: Einfügung des § 1a

Die Vorschrift ergänzt die Zielkonkretisierung in § 1 Abs. 2 bis 6 BNatSchG. Ziel des Gesetzesentwurfes ist es, dem Artenverlust, insbesondere dem Rückgang der Insekten, entgegenzuwirken. Hierzu wird mit dem neuen Art. 1a das Ziel statuiert, die Artenvielfalt in Flora und Fauna zu erhalten und zu verbessern.

Zu 2.: Änderung des § 7

Die Wechselwirkung zwischen der Bewirtschaftungsart auf landwirtschaftlichen Flächen und der dort in der mittelbaren und unmittelbaren Umgebung vorkommenden Artenvielfalt sind hinlänglich wissenschaftlich belegt (vgl. u.a. Thünen-Institut, 2019). So kommen auf ökologisch bewirtschafteten Flächen deutlich mehr Arten vor. Deswegen scheint es geboten, auch unabhängig von der Festlegung auf eine konkrete Bewirtschaftungsweise, Landwirte durch Qualifikation darin zu fördern, möglichst nachhaltig und die Artenvielfalt fördernd zu wirtschaften, weil ihr Handeln einen unmittelbaren Effekt auf die Artenvielfalt hat. Geht das Land diesen Weg gesetzlich verbindlich, folgt daraus zwangsläufig die entsprechende Qualifizierung der in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft beschäftigten Menschen.

Zu 3.: Änderung des § 22

Dem Biotopverbund kommt für den Schutz und die Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenarten, für die Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen und für die Verbesserung des Zusammenhangs des europäischen Schutzbietsnetzes Natura 2000 entsprechend eine enorme Bedeutung zu. Der Biotopverbund ermöglicht zugleich Ausweich- und Wanderungsbewegungen von Populationen klimasensibler Arten, die infolge des erwarteten Klimawandels notwendig sind.

Fortsetzung von Seite 4

Die Ursachen des Artenschwundes, der übermäßige Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft kommen überwiegend im Offenland zum Tragen. Der gegenwärtige Rückgang der Biodiversität ist in seiner Dramatik deshalb hauptsächlich in landwirtschaftlich geprägten sowie aquatischen Lebensräumen zu beobachten. Die gesetzlichen Regelungen zur Schaffung eines Biotopverbundes berücksichtigen dies bisher nicht ausreichend. Eine wirksame Sicherung des Biotopverbundes erfordert eine flächendeckende planerische Sicherung des Biotopverbundes.

Zu 4.: § 33a Erhalt von Streuobstbeständen

Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden oder Obstbaumäckern sind von besonderer Bedeutung als Lebensraum für besonders geschützte Arten. Sie sind eine besondere Form der Kulturlandschaft. Baden-Württemberg trägt im Vergleich zu anderen Bundesländern eine europaweite Verantwortung für diese Kulturlandschaftslebensräume. Streuobstwiesen befinden sich zumeist in Ortsrandlagen, ein Schutzbedarf resultiert daher aus der Inanspruchnahme für Bebauungen. Für einen wirksamen Schutz wurden vergleichsweise strenge Anforderungen an den Ausgleich und damit gleichzeitig an die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz formuliert. Es soll für Streuobstbestände analog zu § 9 WaldG Baden-Württemberg ein Erhaltungsgebot gelten. Dies wurde bereits 1983 von der Landesanstalt für Umwelt (LfU) in der Veröffentlichung „Schutz von Streuobstbeständen“ vorgeschlagen.

Zu 5.: Neufassung des § 34

Die nun aufgeführten Schutzgebiete haben alle eine Naturschutzfunktion und sind bedeutsam für den Erhalt der Artenvielfalt. Pestizide sind toxisch und tragen maßgeblich zum Artensterben bei. Auch in Schutzgebieten nimmt das Artensterben drastische Ausmaße an. So wurde in der Studie: „More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas“ nachgewiesen, dass zwischen den Jahren 1989 und 2015 die Biomasse von Fluginsekten in Schutzgebieten in Deutschland um mehr als 75 % zurückgegangen ist.

Pestizide wirken sich in vielfacher Hinsicht auf Lebensräume, Pflanzen und Tiere aus. Direkte Folgen sind tödliche Auswirkungen auf vermeintliche Schädlinge – aber auch „Kollateralschäden“ an anderen Tieren und Pflanzen. Die Reduktion des Vorkommens einzelner Arten wirkt sich indirekt über die Nahrungskette auf andere Lebewesen aus und nimmt ihnen die Lebensgrundlage. Gleichzeitig schaffen Pestizide Formen der Landwirtschaft, die natürliche Lebensräume zerstören: Monokulturen, enge Fruchtfolgen oder nicht heimische Früchte zerstören das eingespielte Gleichgewicht. Es ist nicht einfach, den Einfluss von Pestiziden auf die biologische Vielfalt aus dem Bündel an Einflussfaktoren herauszufiltern. Dass dieser Einfluss groß ist, wurde in einer 2010 veröffentlichten, europaweiten Studie deutlich: Von dreizehn untersuchten Faktoren der landwirtschaftlichen Intensivierung hatte der Gebrauch von Insektiziden und Fungiziden die schädlichsten Auswirkungen auf die Biodiversität. Die Artenvielfalt in Europa kann also nur erhalten werden, wenn die Verwendung von solchen Mitteln in großen Teilen der Landwirtschaft auf ein Minimum beschränkt wird (Geiger u.a. 2010: „Persistent negative effects of pesticides on biodiversity and biological control potential on European farmland“). Zu den gleichen einschlägigen Ergebnissen kommt eine große internationale Überblicksstudie der Vereinten Nationen zur Rolle der Insekten als Bestäuber in der Lebensmittelproduktion (IPBES 2016).

Zu 6.: Änderung des § 71

Um den Betroffenen eine Anpassung zu ermöglichen, wird eine Übergangsfrist eingeführt.

Zu 7.: Aufgrund der Gesetzesänderung ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 2: Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes Einfügung der §§ 2a und 2b

§ 2a

Die ökologische/biologische Produktion bildet ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelproduktion, die u.a. auf beste umweltschonende Praktiken, ein hohes Maß der Artenvielfalt und den Schutz der natürlichen Ressourcen abzielt (Erwägungsgrund (1) zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007). Ein auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 betriebener ökologischer Landbau ist unter anderem aufgrund der strengen Beschränkung des Einsatzes von Pestiziden schonender für die Artenvielfalt (Sanders, Hess (2019): „Leistungen des ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft“). Um dem Insektensterben wirksam entgegenzuwirken wird das Ziel festgelegt, den Anteil der ökologischen Landwirtschaft stetig auszubauen, wobei bis zum Jahr 2025 mindestens 25 %, bis 2035 mindestens 50 % der landwirtschaftlichen Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils gültigen Fassung bewirtschaftet werden sollen.

§ 2b

Pestizide wirken sich in vielfacher Hinsicht negativ auf Lebensräume, Pflanzen und Tiere aus. Direkte Folgen sind tödliche Auswirkungen auf vermeintliche Schädlinge – aber auch „Kollateralschäden“ an anderen Tieren und Pflanzen. Die Reduktion des Vorkommens einzelner Arten wirkt sich indirekt über die Nahrungskette auf andere Lebewesen aus und nimmt ihnen die Lebensgrundlage. Gleichzeitig schaffen Pestizide Formen der Landwirtschaft, die natürliche Lebensräume zerstören: Monokulturen, enge Fruchtfolgen oder nicht heimische Früchte zerstören das eingespielte Gleichgewicht. Es ist nicht einfach, den Einfluss von Pestiziden auf die biologische Vielfalt aus dem Bündel an Einflussfaktoren herauszufiltern. Dass dieser Einfluss groß ist, wurde in einer 2010 veröffentlichten, europaweiten Studie deutlich: Von dreizehn untersuchten Faktoren der landwirtschaftlichen Intensivierung hatte der Gebrauch von Insektiziden und Fungiziden die schädlichsten Auswirkungen auf die Biodiversität. Die Artenvielfalt in Europa kann also nur erhalten werden, wenn die Verwendung von Mitteln in großen Teilen der Landwirtschaft auf ein Minimum beschränkt wird. Deshalb muss der Einsatz von Pestiziden reduziert werden (Geiger u.a. 2010: „Persistent negative effects of pesticides on biodiversity and biological control potential on European farmland“). Zu den gleichen einschlägigen Ergebnissen kommt eine große internationale Überblicksstudie der Vereinten Nationen zur Rolle der Insekten als Bestäuber in der Lebensmittelproduktion (IPBES 2016).

Zu Artikel 3: Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.“

Ettenheim, den 12.09.2019
Bürgermeisteramt Ettenheim

gez. Bruno Metz
Bürgermeister

NOTDIENSTÜBERSICHT

Apotheken-Notdienst in Ettenheim und Umgebung: Der Notdienst der Apotheken erfolgt im täglichen Wechsel. Dienstbereitschaft von 8.30 Uhr bis 8.30 Uhr des folgenden Tages.

Donnerstag, 12.9., Rohan-Apotheke, Friedrichstr. 52, Ettenheim, Tel. 07822/5210. Schwanau-Apotheke, Rathausstr. 9, Ottenheim, Tel. 07824/2132.

Freitag, 13.9., Löwen-Apotheke, Marktstr. 19, Lahr, Tel. 07821/91720. Schloss-Apotheke, Karl-Friedrich-Str. 6, 77977 Rust, Tel. 07822/865170.

Samstag, 14.9., Lamm-Apotheke, Lammstr. 3, Lahr, Tel. 07821/996600. Brunnen-Apotheke, Hauptstr. 72, Herbolzheim, Tel. 07643/4414.

Sonntag, 15.9., Karls-Apotheke, Staufstr. 1, Mahlberg, Tel. 07825/2700. Rohan-Apotheke im Schuttertal, Hauptstr. 30, Seelbach, Tel. 07823/5454.

Montag, 16.9., Löwen-Apotheke, Marktstr. 19, Lahr, Tel. 07821/91720. Stadt-Apotheke, Eisenbahnstr. 12, Kenzingen, Tel. 07644/205.

Dienstag, 17.9., Apotheke Friesenheim, Friesenheimer Hauptstr. 5, Friesenheim, Tel. 07821/96490.

Mittwoch, 18.9., Schlüssel-Apotheke, Friedrichstr. 88, Lahr, Tel. 07821/24239. Maria-Sand-Apotheke, Bismarckstr. 19 B, Herbolzheim, Tel. 07643/333888.

Notrufnummern: Polizei 110
Notfallrettung und Feuerwehr 112
Krankentransport 0781/19222

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Den ärztlichen Bereitschaftsdienst erfahren Sie unter der Tel.-Nr. 116 117. Patienten können bei akuten Erkrankungen ohne vorherige Anmeldung während der Öffnungszeiten direkt in die Notfallpraxen kommen:

Lahr, Klostestr. 19, 77933 Lahr. Öffnungszeiten: Samstag, Sonn- und Feiertag von 9 bis 21 Uhr.
Offenburg/Erwachsene, Ebertplatz 12, 77654 Offenburg. Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag von 19 bis 22 Uhr. Mittwoch und Freitag von

16 bis 22 Uhr. Samstag, Sonn- und Feiertag von 8 bis 22 Uhr.
Offenburg/Kinder, Ebertplatz 12, 77654 Offenburg. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 19 bis 22 Uhr. Samstag, Sonn- und Feiertag von 8 bis 8 Uhr.

Telefonisch ist der Ärztliche Bereitschaftsdienst, auch außerhalb der Öffnungszeiten der Notfallpraxen, über die zentrale Rufnummer 01805/19292460 zu erreichen.

Tierärztlicher Notfalldienst: Falls der zuständige Tierarzt nicht erreichbar ist, versieht den tierärztlichen Notfalldienst an diesem Wochenende Dr. Walter, Lahr, Tel. 07821/983888.

Zahnärztlicher Notfalldienst: In dringenden Notfällen ist der zahnärztliche Notfalldienst am Wochenende, Sa. 8 Uhr bis Mo. 8 Uhr sowie Feiertags ab 8 Uhr, unter der Rufnummer 0180/32225511 zu erfahren.

Polizei-Notrufdienst: Die Polizei ist unter der Lahrer Rufnummer 07821/2770 oder dem Notruf 110 zu erreichen.

Telefonseelsorge: Jederzeit vertraulich, anonym. Tel. 0800/110111 oder 110222.

Familienpflege/Dorfhelferin der Katholischen Sozialstation St. Vinzenz: Einsatzleitung Natalie Mosig, Tel. 07825/4621288.

Nachbarschaftshilfe Ettenheim e.V.: Friedrichstr. 30, Tel. 07822/4224391, Sprechstunden Di. 16-18 Uhr, Do. 13-15 Uhr, Fr. 10-12 Uhr.

Nachbarschaftshilfe Kippenheim und Mahlberg e.V.: Spitalstr. 3, 77971 Kippenheim, Tel. 07825/5200, Sprechzeiten 9-11 Uhr.

ENWB Regional AG: Störungsmeldestelle Tel. 0800-36 29 477

Arbeitskreis Leben (AKL): Hilfe in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr, Oberau 23, 79102 Freiburg, Tel. 0761-333 883.

Herbstzeit - Betreutes Wohnen für alte und pflegebedürftige Menschen in (Gast-)Familien. Prinz-Eugen-Str. 4, 77654 Offenburg, Tel. 0781/127865100.

Ende des Ettenheimer Amtsblatts

Wir gratulieren

- **Ettenheim**
- 13. September: Anton Bak (85 Jahre); Elsa Braun (80); Manfred Feige (70).
- 17. September: Gerhard Steib (75).
- 19. September: Rudolf Blum (70).
- **Altdorf**
- 13. September: Werner Ehret (80).
- 14. September: Fritz Schuler (90); Hildegart Schaub (90).
- 17. September: Emma Konrad (100).
- 19. September: Isolde Wawrin (70).
- **Ettenheimmünster**
- 13. September: Maria Hummel (85).
- **Wallburg**
- 15. September: Eugenie Heck (90).



Paula Rauer

geb. Bauer
* 22.1.1929
† 14.8.2019

DANKSAGUNG

Wir bedanken uns

für jede Form der Anteilnahme
geschriebene oder gesprochene,
für alle Zeichen der Liebe,
Freundschaft und Verbundenheit.

Wir durften erfahren, dass unsere liebe Mutter
und Oma im Leben vieler Menschen
Spuren hinterlassen hat.

Ein herzliches Dankeschön an jeden Einzelnen,
der an sie gedacht und auf ihrem letzten Weg
begleitet hat.

**Bernhard Rauer
Ulrike Tousignant
mit Christopher und Sabrina**

Altdorf,
im September 2019

*Als die Kraft zu Ende ging,
war's kein Sterben, war's Erlösung.*

Elisabeth Wehrle

* 1. Januar 1950 † 4. September 2019

Sie wird uns fehlen.

Ihre Geschwister:
**Siegfried, Waltraud, Lothar, Josef, Margret und Silvia
mit Familien**

Die Trauerfeier ist am Dienstag, 17. September 2019, um 14.00 Uhr in der Kirche in Münchweier. Die anschließende Urnenbeisetzung findet im engsten Familienkreis statt.

Land fördert Sanierung von Brücken

Ettenheim/Mahlberg. Das Land Baden-Württemberg unterstützt die Kommunen beim Erhalt und der Sanierung von Brücken. Die Stadt Ettenheim profitiert von 243.000 Euro für die Sanierung der Brücke über den Gewerbekanal im Mühlenweg sowie die Sanierung der Brücke über den Gewerbekanal in der Friedrichstraße. Die Stadt Mahlberg erhält 519.000 Euro für die Instandsetzung der Schmiedewegbrücke, eine Brücke über die Gleisanlage der Bahn bei Mahlberg, sowie die Instandsetzung der Fußgängerüberführung und der Feldstraßenbrücke, zwei Brücken über die Gleisanlage der Bahn bei Orschweier. Die Gesamtinvestitionen in die Brückensanierung belaufen sich im Jahr 2019 auf rund 177 Millionen Euro, der Zuschuss des Landes beträgt rund 60 Millionen Euro. Damit können in Kürze 262 Anträge für Brückensanierungen von Landkreisen und Gemeinden genehmigt werden.

ETTENHEIMER StadtAnzeiger

Von Haus zu Haus

Redaktion	Telefon (07641) 9380-21 Fax (07641) 9380-10 E-Mail redaktion@ettenheimer-stadtanzeiger.de
Redaktionsschluss	dienstags, 18 Uhr
Redaktionsleitung	Oliver König
Anzeigen	Telefon (07641) 9380-51 + 52 Fax (07641) 9380-50 E-Mail anzeigen@ettenheimer-stadtanzeiger.de
Anzeigenschluss	dienstags, 17 Uhr
Werbeberatung	Matthias Strauß Tel. (07641) 9380-42, Fax 9380-942 E-Mail: strauss@wzo.de
Zustellung	Telefon (07641) 9380-0 Fax (07641) 9380-30 E-Mail zustellung@wzo.de
Verlagsadresse	Wochenzeitungen am Oberrhein Verlags GmbH Denzlinger Straße 42, 79312 Emmendingen Telefon (07641) 9380-0 Öffnungszeiten: Mo.–Do. 8–12 und 13–17 Uhr, Fr. 8–12.30 Uhr
Postanschrift	Postfach 1327, 79303 Emmendingen
Geschäftsstellen	Ettenheim: Schreibwaren Bürger, Festungsstr. 3
Internet	www.wzo.de



IMPRESSUM

HERAUSGEBER:
Wochenzeitungen am Oberrhein
Verlags GmbH, Denzlinger Straße 42,
79312 Emmendingen, Tel. (0 76 41) 93 80-0
redaktion@ettenheimer-stadtanzeiger.de
anzeigen@ettenheimer-stadtanzeiger.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG:
Clemens Merkle

REDAKTIONSLEITUNG:
Oliver König

ERSCHEINUNGSWEISE: donnerstags
AUFLAGE: 13.420 Exemplare

DRUCK UND VERSAND:
Freiburger Druck GmbH & Co. KG

Der Nachdruck ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet. Keine Haftung für unverlangt eingesandene Text- und Bildmaterial. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 15 vom 1. Januar 2019.

